

**Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes
für die Gewerbesteuer
der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2025
vom 14.11.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Steuersatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 499 v.H. festgesetzt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2025 vom 14.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 14.11.2024



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin